

# Institutionelles Schutzkonzept der Pfarrei St. Sebastian, Würselen

---

## Arbeitsgruppe:

Teilnehmer/innen:

2 Vertreter/innen des Kirchenvorstands

Pfarrer

Präventionsbeauftragte

Vertreter/innen des GdG-Rates

Mitarbeitervertretung

2 Messdienervertreter

Leiterin der KOT

Die Arbeitsgruppe begann am 23. Januar 2018 mit der Erstellung der Risikoanalyse.

Ein Fragebogen wurde entwickelt (Anhang), der an alle Gruppenverantwortlichen verschickt wurde. Diese sollten den Fragebogen in/mit ihren jeweiligen Gruppen bearbeiten.

Der Fragebogen wurde über die Internetseite der Pfarrei allen Interessierten zugänglich gemacht. Im Pfarrbrief wurde auf diese Möglichkeit hingewiesen und für eine Beteiligung geworben.

Nach dem Rücklauf der Fragebögen erstellte die Arbeitsgruppe eine eigene Risikoanalyse.

Zur weiteren Erarbeitung des Institutionellen Schutzkonzepts wurde die Mustervorlage des Caritasverbandes zu Rate gezogen und entsprechend unserer Risikoanalyse bearbeitet.

Der Verhaltenskodex wurde bearbeitet und an die Situation der Pfarrei angepasst.

Für Beschwerden und die Möglichkeit, Beobachtungen zu melden, wurde ein Gremium eingerichtet, das im Institutionellen Schutzkonzept beschrieben ist. Die Mitglieder dieses Gremiums werden auf der Internetseite der Pfarrei bekannt gegeben und durch Aushang bekannt gemacht.

Der Schulungsbedarf der ehrenamtlich Tätigen wurde in Absprache mit der Präventionsbeauftragten des Bistums ermittelt.

Wir hoffen, dass mit diesem Institutionellen Schutzkonzept die Kultur der Achtsamkeit in unserer Pfarrei weiter gestärkt wird.

Der Entwurf des Institutionellen Schutzkonzepts wurde am 9. Juli 2018 von der Arbeitsgruppe fertig gestellt und dem Kirchenvorstand zur Verabschiedung vorgelegt.

Die Arbeitsgruppe empfiehlt, das Institutionelle Schutzkonzept auf der Internetseite der Pfarrei zu veröffentlichen. Eine Information über das Institutionelle Schutzkonzept wird im Pfarrbrief veröffentlicht. Der Verhaltenskodex und das Beschwerdegremium ebenso.

## **Institutionelles Schutzkonzept für die Pfarrei St. Sebastian, Würselen**

Dieses Schutzkonzept gilt für alle Gruppierungen, hauptamtlich Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen der Pfarrei und der KOT.

### **Grundlage des Institutionellen Schutzkonzeptes**

Die Erstellung unseres Institutionellen Schutzkonzeptes erfolgt auf Grundlage des folgenden Teils der Ausführungsbestimmungen zur Bischöflichen Präventionsordnung (PrävO), den wir daher an den Beginn unseres Schutzkonzeptes stellen:

### **Ausführungsbestimmungen zu § 3 PrävO Institutionelles Schutzkonzept**

(veröffentlicht im Kirchlichen Anzeiger Bistum Aachen, Nr. 5, 1. Mai 2014)

1. „Jeder kirchliche Rechtsträger hat, ausgehend von einer Risikoanalyse, Institutionelle Schutzkonzepte für seine Zuständigkeitsbereiche zu erstellen. Dem kirchlichen Rechtsträger kommt dabei die Aufgabe zu, den Prozess zu initiieren, zu koordinieren und die Umsetzung zu gewährleisten. Der Präventionsbeauftragte steht bei der Erstellung von Institutionellen Schutzkonzepten beratend und unterstützend zur Verfügung.
2. Verschiedene kirchliche Rechtsträger können gemeinsam ein Institutionelles Schutzkonzept entwickeln.
3. Kirchliche Rechtsträger, die Mitglieder in einem Spitzen- bzw. Dachverband sind, können das von ihrem Spitzen- bzw. Dachverband entwickelte Institutionelle Schutzkonzept übernehmen. Wird das Institutionelle Schutzkonzept übernommen, ist eine Überprüfung und Anpassung an den eigenen Rechtsbereich durchzuführen und zu dokumentieren.
4. Ein bereits zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung der Ausführungsbestimmungen erarbeitetes oder geltendes Institutionelles Schutzkonzept muss vom kirchlichen Rechtsträger auf die Übereinstimmung mit der Präventionsordnung und diesen Ausführungsbestimmungen überprüft werden.
5. In das Institutionelle Schutzkonzept sind die Inhalte der §§ 4 - 10 der Präventionsordnung (Persönliche Eignung, Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung, Verhaltenskodex, Beschwerdewege, Qualitätsmanagement, Aus- und Fortbildung, Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen) und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen aufzunehmen.“

Das erarbeitete Institutionelle Schutzkonzept ist durch den kirchlichen Rechtsträger bis zum 31.12.2018 in Kraft zu setzen, in geeigneter Weise in den Einrichtungen, Gremien und sonstigen Gliederungen des kirchlichen Rechtsträgers zu veröffentlichen und dem Präventionsbeauftragten der Diözese Aachen zuzuleiten.

## **Präventionsfachkraft**

Nach § 12 der *Präventionsordnung* benennen wir als kirchlicher Rechtsträger eine Präventionsfachkraft.

Für unsere Institution wurde Frau Rita Nagel nach einer Ausbildung beim Bistum Aachen mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe beauftragt. Frau Nagel ist zu erreichen unter der Telefon-Nr.: 02405 4262927 oder per E-Mail unter: *Rita.nagel@sankt-sebastian-wuerselen.de*

Unsere Präventionsfachkraft

- ist Ansprechpartnerin für Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige bei allen Fragen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt;
- kennt die Verfahrenswege bei Verdachtsmeldungen und kann über interne und externe Beratungsstellen informieren;
- unterstützt unseren Rechtsträger bei der Erstellung und Umsetzung des Institutionellen Schutzkonzeptes;
- bemüht sich um die Platzierung des Themas in den Strukturen und Gremien unserer Rechtsträger;
- berät uns bei Planung, Organisation und Durchführung von Präventionsprojekten und -maßnahmen für Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene und trägt mit Sorge dafür, dass qualifizierte Personen zum Einsatz kommen;
- ist Kontaktperson vor Ort für die Präventionsbeauftragte des Bistums Aachen und
- gibt Fort- und Weiterbildungsbedarfe an diese weiter.

## Präambel

Das Wohl der uns anvertrauten Menschen war und ist uns als Träger von Diensten und Einrichtungen ein elementares Anliegen. Es ist unser Ziel, am Aufbau einer Kultur der Achtsamkeit mitzuwirken, die die körperliche und psychische Unversehrtheit der von uns Betreuten in den Mittelpunkt stellt. Dies sollen die Menschen, die uns anvertraut sind, spüren.

Wir tragen eine gemeinsame Verantwortung gegenüber den sich uns anvertrauenden Menschen, die wir durch genaues Hinsehen, klares Benennen kritisch wahrgenommener Situationen und Ermöglichen von Veränderungen zu deren Schutz vor sexualisierter Gewalt wahrnehmen. Für die Fachkräfte ist Prävention gegen sexualisierte Gewalt Bestandteil ihres professionellen Handelns.

Deshalb war es uns bei der Entwicklung unseres Institutionellen Schutzkonzeptes wichtig, die Auseinandersetzung mit Fragen des Schutzes von Minderjährigen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen in unserer Pfarrei, insbesondere vor sexualisierter Gewalt, anzuregen und die Einführung von Maßnahmen zur Prävention zu unterstützen.

Uns ist bewusst, dass sexuelle Grenzverletzungen gegenüber hauptamtlich Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen, Kindern und Heranwachsenden und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen etc., aber auch sexuelle Grenzverletzungen innerhalb der genannten Gruppen nicht ausgeklammert werden dürfen. Dies soll Beachtung in der Prävention finden.

Für das vorliegende Institutionelle Schutzkonzept haben wir Wert darauf gelegt, dass ein Entwicklungsprozess auf allen Ebenen angestoßen wird, hauptamtlich Mitarbeitende und ehrenamtlich Tätige, Eltern sowie Kinder und Heranwachsende partizipativ einbezogen und deren Selbstbildungsprozesse unterstützt werden.

Unser Institutionelles Schutzkonzept soll dazu beitragen, Haltungen und Verhalten zu reflektieren und uns dadurch zu handlungsleitenden Orientierungen im Arbeitsalltag zu führen.

Uns ist es wichtig, dass mit dem vorliegenden Institutionellen Schutzkonzept die Kommunikation über Verbindlichkeit und Achtsamkeit aufrechterhalten und fortlaufend gefördert wird.

Wir sind davon überzeugt, dass die Umsetzung unseres Institutionellen Schutzkonzeptes in der Praxis nur gelingen kann, wenn unser Miteinander von einer Grundhaltung der Achtsamkeit, des Respekts und der Wertschätzung getragen wird, die die Verantwortung gegenüber allen Beteiligten ernst nimmt und in unserer Pfarrei sichtbar wird.

Vor diesem Hintergrund verstehen wir das vorliegende Institutionelle Schutzkonzept als ein Element zur nachhaltigen Regelung bzw. des Qualitätsmanagements zur Prävention gegen (sexualisierte) Gewalt in unserer Pfarrei.

Neben konkreten Maßnahmen, die im Weiteren benannt werden, sind grundsätzliche Einstellungen und Verhaltensweisen wichtig, um die uns anvertrauten Menschen bestmöglich zu schützen.

Dazu gehören u.a.:

- aktive Umsetzung der eigenen und der Institutionellen Werthaltung in die Arbeit
- Sensibilität für Grenzverletzungen, Übergriffe und (sexualisierte) Gewalt

- Achten der Persönlichkeitsrechte und der Intimsphäre der uns anvertrauten Menschen
- Fördern der Eigenverantwortung der Kinder und Heranwachsenden und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen
- besonnenes, aber auch entschiedenes Eingreifen bei Grenzverletzungen jeglicher Art
- Reflektieren des eigenen Verhaltens gegenüber den betreuten Personen

Die Entwicklung und Verwirklichung von Maßnahmen zur Prävention erfolgt in unserer Pfarrei beteiligungsorientiert in Zusammenarbeit mit allen hierfür relevanten Personen(gruppen). Dazu gehören auch die uns anvertrauten Menschen.

Bestandteile des Institutionellen Schutzkonzeptes für hauptamtlich Mitarbeitende und ehrenamtlich Tätige unserer Pfarrei sind nach der Präventionsordnung:

- Persönliche Eignung/Personalauswahl und Personalentwicklung
- Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung
- Verhaltenskodex
- Beschwerdewege
- Aus- und Fortbildung/Qualifikation
- Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen
- nachhaltige Einarbeitung in die Struktur bzw. die Regelungen und Standards

Die Bestandteile Persönliche Eignung, Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung, Standards sowie die vom Bistum Aachen vorgeschriebenen Verfahrenswege gelten für die gesamte Pfarrei St. Sebastian.



## **Persönliche Eignung, Personalauswahl und Personalentwicklung**

### **§4 PräVO**

Um den Schutz der sich uns anvertrauenden Menschen in unserer Pfarrei verbessern und nachhaltig sicherstellen zu können, thematisieren die Personalverantwortlichen die Prävention gegen (sexualisierte) Gewalt im Vorstellungsgespräch sowie regelmäßig innerhalb der betrieblichen Kommunikationsstruktur. Ein Gespräch mit den hauptamtlich Mitarbeitenden über den Verhaltenskodex und das Beschwerdemanagement verdeutlicht, dass (sexualisierte) Gewalt kein Tabuthema in unserer Pfarrei ist. Wir stellen ausschließlich geeignetes Personal im Sinne der Präventionsordnung ein. Dies bezieht sich sowohl auf die fachliche Kompetenz als auch auf die persönliche Eignung. Personen, die rechtskräftig wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung verurteilt sind, kommen nicht zum Einsatz. Die zuständigen Personalverantwortlichen sorgen für eine angemessene Thematisierung in der Personalentwicklung und für die Aus- und Fortbildung zur Prävention (sexualisierter) Gewalt.

Angesprochen in Bewerbungsgesprächen bzw. Gesprächen mit hauptamtlich Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen werden insbesondere:

- wertschätzende Grundhaltung
- respektvoller Umgang
- angemessenes, professionelles Verhalten gegenüber den uns anvertrauten Menschen, Kooperationspartnern und sonstigen externen Personen
- angemessenes professionelles Verhältnis von Nähe und Distanz zu den anvertrauten Personen
- individuelle Unter- oder Überforderungssituationen
- Handeln in Grenz- und Gefahrensituationen
- Fachwissen zum grenzachtenden Umgang
- Fortbildungsbedarf zum Thema

## **Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung**

### *§ 5 PräVO und Ausführungsbestimmungen zu § 5*

In unseren Diensten und Einrichtungen werden keine Personen eingesetzt, die rechtskräftig wegen einer in § 2 Abs. 2 oder 3 PräVO genannten Straftat verurteilt sind.

Hauptamtlich Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige müssen entsprechend der gesetzlichen und arbeitsrechtlichen Regelungen oder der Präventionsordnung ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

Darüber hinaus fordern wir alle Mitarbeitenden gemäß § 2 Abs. 7 PräVO auf, einmalig eine Selbstauskunftserklärung abzugeben. In der Selbstauskunftserklärung versichert die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter, dass sie/er nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt rechtskräftig verurteilt ist und auch in diesem Zusammenhang kein Ermittlungsverfahren gegen sie/ihn eingeleitet ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen sie/ihn eingeleitet wird, verpflichtet sie/er sich, dies den Dienstvorgesetzten umgehend mitzuteilen.

Die Selbstauskunftserklärung wird nach den geltenden arbeits- und datenschutzrechtlichen Bestimmungen verwaltet und aufbewahrt.

## **Beschwerdewege**

### *§ 7 PräV O und Ausführungsbestimmungen zu § 7*

Nur gemeinsam können wir als Personen, Dienstgemeinschaft und Institution zum Schutz der sich uns anvertrauenden Menschen beitragen.

Eine wichtige Säule ist dabei die Beteiligung der sich uns anvertrauenden Menschen.

Es ist wichtig, dass sie ihre Rechte kennen, von den schützenden Strukturen wissen, die entwickelt werden und sich angemessen bei der Entwicklung von Beschwerdewegen einbringen können.

In einem solchen Miteinander werden die Rechte von Kindern und Heranwachsenden sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen geachtet und gefördert, und Grenzverletzungen werden wahrgenommen und geahndet.

Zuständige Präventionsfachkraft für unsere Institution ist: Rita Nagel.

Interne Beschwerdestelle ist ein Gremium bestehend aus: Familienzentrums Lehnstraße, Frau Daniela Zander, Herr Arne Poqué 0177/7505891, Herr Nico Blass 0157/34511974, Frau Sibylle Schmitz, Frau Laura Siemons 02405/92530, Frau Ute Roß, 02405-420891 und Frau Uschi Weisgerber, Tel.: 02405 4262925. [beschwerdestelle@sankt-sebastian-wuerselen.de](mailto:beschwerdestelle@sankt-sebastian-wuerselen.de), (elektronischer) Kummerkasten oder über das Pfarrbüro.

Externe Beratungs- und Beschwerdestelle in unserer Kommune bzw. unserer Region

ist: Hotline des Bistums 0173/9659436, Jugendamt der Stadt Würselen 02405/670, Zartbitter Köln 0221/312055.

Auf der Grundlage des Handlungsleitfadens des Bistums Aachen haben wir auf unsere Institution angepasste Melde- und Verfahrenswege für uns entwickelt, die im Anhang zu unserem Schutzkonzept zu finden sind.

Die Personen und Stellen sowie die Verfahrenswege sind für Kinder und Heranwachsende sowie schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene, Personensorgeberechtigte sowie alle ehrenamtlich Tätigen und hauptberuflich Mitarbeitende beschrieben und bekannt gemacht.

Die Melde- und Verfahrenswege folgen den „Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“.

## **Verhaltenskodex**

### *§ 6 PräV O und Ausführungsbestimmungen zu § 6*

In unserer Institution haben der Schutz vor (sexualisierter) Gewalt und der Respekt vor den Bedürfnissen und Grenzen jeder einzelnen Person oberste Priorität.

Wirksame Präventionsarbeit gelingt dann, wenn alle hauptamtlich Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen, die punktuell Kontakt mit Kindern und Heranwachsenden sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen haben, ihre Handlungsmöglichkeiten verantwortungsvoll wahrnehmen. Unseren Mitarbeitenden ist bewusst, dass sie in ihrer Rolle und Funktion eine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung haben.

Klare und verbindliche Regeln bezüglich eines achtsamen und respektvollen Umgangs mit den uns anvertrauten Menschen sind deshalb notwendig.

Den Verhaltenskodex haben wir in unserer Institution in einer hierarchieübergreifenden Arbeitsgruppe entwickelt.

Für folgende Bereiche haben wir gemeinsam verbindliche und konkrete Verhaltensregeln aufgestellt, die im Anhang unseres Schutzkonzeptes zu finden sind:

- Gestaltung von Nähe und Distanz
- Sprache und Wortwahl
- Umgang und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken
- Angemessenheit von Körperkontakten
- Beachtung der Intimsphäre
- Zulässigkeit von Geschenken
- Verhalten auf Freizeiten und Reisen

Der Verhaltenskodex stellt die gemeinsame Basis des Verständnisses im Umgang mit den Zielgruppen dar. Unter Beachtung der geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen und internen Dienstanweisungen werden diese Verhaltensregeln durch die Unterzeichnung des Verhaltenskodex von den hauptamtlich Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen anerkannt und bekundet, sich an die nachstehenden Vereinbarungen und Verhaltensregeln zu halten.

Unsere Personalabteilung berücksichtigt das folgende Vorgehen:

Mit allen Mitarbeitenden wird als Voraussetzung für eine Tätigkeit mit Kindern und Heranwachsenden sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen individuell eine Vereinbarung getroffen.

Dazu wird der Verhaltenskodex bei Einstellung bzw. für bereits angestellte Mitarbeitende bzw. ehrenamtlich Tätigen (ab Gültigkeit dieses Institutionellen Schutzkonzeptes) unterzeichnet und in der Personalakte bzw. von der Personalabteilung aufbewahrt.

Der von den Mitarbeitenden zu unterzeichnende Verhaltenskodex ist diesem Institutionellen Schutzkonzept beigelegt.

## **Aus- und Fortbildung**

### *§ 9 PräVO und Ausführungsbestimmungen zu § 9*

In den Qualifizierungsmaßnahmen zum Thema (sexualisierte) Gewalt geht es um mehr als reine Wissensvermittlung. Die hauptamtlich Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen werden in ihrem Arbeitsfeld zum Thema (sexualisierte) Gewalt sensibilisiert, erhalten ein entsprechendes Basiswissen sowie Handlungssicherheit. Auch das Hinwirken auf eine Haltung, die Vermittlung von Sprachfähigkeit und Kommunikationskompetenz sind Inhalte in diesen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen.

Wir schulen unsere aktuell Mitarbeitenden je nach Intensität des Kontaktes und der Vereinbarkeit mit den Anforderungen des Arbeitsalltags in Präsenzs Schulungen.

Die Empfehlungen des Bistums zum Schulungsumfang und der Zuordnung der Mitarbeitenden sind für uns verbindlich.

Dies gilt ebenso für die neu eingestellten Mitarbeitenden, mit denen die verpflichtende Teilnahme an den Präventionsschulungen thematisiert wird. Neu eingestellte Mitarbeitende werden innerhalb eines halben Jahres nach Einstellung geschult.

Das Thema Prävention gegen sexualisierte Gewalt ist Bestandteil unseres Einarbeitungskonzeptes einschließlich aller dazugehörenden Verhaltensempfehlungen und Verfahrensanweisungen.

Spätestens alle fünf Jahre führen wir gemäß PräVO Vertiefungsveranstaltungen durch, die sich nach dem Bedarf unserer Mitarbeitenden an vertiefenden Schulungsinhalten richten.

Unsere Schulungen erfolgen mithilfe speziell ausgebildeter Schulungsreferenten.

## **Maßnahmen zur Stärkung von Kindern und Heranwachsenden sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen**

### *§ 10 PräVO*

Ausgehend von unserem Leitbild ist es Aufgabe aller hauptamtlich Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen, die Stärkung der Eigenverantwortung der sich uns anvertrauenden und anvertrauten Menschen zu unterstützen. Dazu gehört, dass wir die von uns Betreuten über ihre Rechte und Pflichten informieren – und auch über die Verhaltensregeln, die in unserer Einrichtung gelten.

Wir arbeiten präventiv mit Kindern und Heranwachsenden sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, in dem wir sie in ihrer Selbstbestimmung und Autonomie so weit wie möglich stärken. Das von uns eingesetzte Personal begegnet den uns anvertrauten Menschen mit einer wertschätzenden Haltung.

## **Unsere Standards**

### *§ 8 PräVO und Ausführungsbestimmungen zu § 8*

Im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung der Präventionsarbeit in unserer Pfarrei haben wir die Bausteine unseres Institutionellen Schutzkonzeptes in unsere Regelstruktur bzw. Standards und Haltungen integriert.

Regelmäßig überprüfen wir unsere Abläufe und Regelungen daraufhin, ob es einer Weiterentwicklung oder Konkretisierung von Teilen des Institutionellen Schutzkonzeptes bedarf. Unsere Standards beinhalten auch die Schulungsmodalitäten der hauptamtlich Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen (Vertiefung alle fünf Jahre) und die Regelungen zur Schulung im Institutionellen Schutzkonzept sowie die Einholung der erweiterten Führungszeugnisse alle fünf Jahre.

Spätestens nach fünf Jahren oder nach einer Krisenintervention wird das Schutzkonzept evaluiert und ggf. angepasst. Dabei werden fachliche Entwicklungen im Bereich Prävention vor (sexualisierter) Gewalt berücksichtigt.

Beispielhaft werden folgende Fragen zu stellen sein:

- Sind die in der Risikoanalyse benannten Risikofaktoren durch entsprechende Maßnahmen behoben worden?
- Wie sehen die aktuellen Beschwerdewege aus, wie ist ihre Qualität, und werden sie bei einem Vorfall von (sexualisierter) Gewalt wirklich genutzt und angenommen? Sind diese so angelegt, dass Menschen sie nutzen? Ansonsten muss an dieser Stelle dringend nachgebessert werden.
- Ist der Verhaltenskodex noch angemessen, oder haben sich anhand des Vergleichs mit der Praxis Sicherheitsmängel oder Unsicherheiten gezeigt? Hat sich die Gesellschaft weiter verändert, so dass einige Vorhaben unrealistisch erscheinen? Sind andere Fragestellungen hinzugekommen, die im Jahr 2018 noch nicht vorlagen?
- Die Pfarrei St. Sebastian hat eine Kraft zur Präventionsfachkraft ausgebildet, die die Weiterentwicklung der nachhaltigen Präventionsarbeit immer wieder anstößt und wachhält.
- Als Präventionsfachkraft ist bei uns tätig:

*Rita Nagel*

- Wir informieren in unserer Einrichtung per Aushang oder in anderer geeigneter Weise, wer Präventionsfachkraft ist.
- Grundsätzlich verantwortlich für das Einhalten der Standards

sind: der Kirchenvorstand und für den Bereich der Pastoral der leitende Pfarrer oder der/die von ihm Beauftragte aus dem pastoralen Dienst.



## Anlage 1

### Selbstauskunftserklärung

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Geburtsdatum

\_\_\_\_\_  
Tätigkeit

\_\_\_\_\_  
Rechtsträger

In Ergänzung des von mir vorgelegten erweiterten Führungszeugnisses versichere ich, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt<sup>1</sup> rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist.

Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

\_\_\_\_\_  
Datum,

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

<sup>1</sup>§§ 171, 174 bis 174 c, 176 bis 180 a, 181 a, 182 bis 184 g, 184 i, 201 a Abs.3, 225, 232 bis 233 a, 234, 235 oder 236 StGB (Stand 2018)

## Anlage 2

### Zuordnung des Schulungsumfangs für Mitarbeitende mit unterschiedlichen Kontaktintensitäten

Wir folgen den Empfehlungen des Bistum Aachen.

<b>Format</b>	<b>Intensiv</b>	<b>Basis Plus</b>	<b>Basis</b>
<b>Zuordnung</b>	Mitarbeitende/Ehrenamtliche mit einem intensiven pädagogischen, betreuenden, beaufsichtigenden, oder seelsorglichen Kontakt mit Minderjährigen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen	Nebenberuflich und ehrenamtlich Tätige mit regelmäßigem pädagogischen, betreuenden oder beaufsichtigenden Kontakt zu Minderjährigen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen	Hauptamtlich Mitarbeitende und ehrenamtlich Tätige mit sporadischem Kontakt zu Minderjährigen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (ohne Übernachtung)
	Pastorale Mitarbeiter/innen, Erzieher/innen, Kommunionkatechet/innen (bei Übernachtung), Firmkatechet/Innen (bei Übernachtung), Volljährige Messdienerleiter/innen (bei Übernachtung), Betreuer/innen bei Ferienspielen (bei Übernachtung)	Kommunionhelfer/innen, Messdienerleiter/innen, Betreuer/innen bei Ferienspielen, Ehrenamtlich Tätige KOT	Hausmeister, Küster, Kirchenmusiker, Reinigungskräfte,..., Kommunionkatechet/innen, Firmkatchet/innen, Ehrenamtlich Tätige Flash-Light
<b>Umfang</b>	<b>12 Unterrichtsstunden</b>	<b>6 Unterrichtsstunden</b>	<b>4 Unterrichtsstunden</b>

1 Unterrichtsstunde = 45 Minuten

## Anlage 3

Wir übernehmen die Empfehlungen zur Einordnung ehrenamtlicher Tätigkeit hinsichtlich einer verpflichtenden Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für kirchenamtliche Felder im Bistum Aachen für die Pfarrei St. Sebastian, Würselen

<b>Tätigkeit/Angebot/ Maßnahme</b>	<b>Beschreibung der Tätigkeit</b>	<b>Empfehlungen für Erweitertes Führungszeugnis</b>	<b>Begründung</b>
1. Leiter/in von Gruppen, Treffs und dauerhaften Programmangeboten oder Veranstaltungen	Verantwortliche dauerhafte Leitung, die über eine einmalige Zusammenkunft hinaus geht, z.B. Gruppenleitung, Katechese etc	Ja	Aufgrund der Tätigkeit und Funktion liegt in der Art (Leitungstätigkeit) ein besonders Macht- und Hierarchieverhältnis vor. Durch die Dauer (Regelmäßigkeit) kann eine besondere Nähe und Intensität des Kontaktes unterstellt werden.
2. Inhaltliche Verantwortlichkeit für ein Programmangebot bzw. eine Veranstaltung	Programmdurchführung in einem beobachteten Rahmen unter Anwesenheit einer Leitung lt. Pkt. 1 z.B. Filmnachmittage, Bastel-Sportangebote,	Nein	. Der Einsatz findet unter Beobachtung statt und ist eingebunden in ein Aufsichtssystem.
3. Aushilfs- und Unterstützungstätigkeiten ohne Übernachtung und ohne Alleinverantwortung	Reine Unterstützungsarbeit z.B. in Gruppenarbeit, Jugendtreffs oder Veranstaltungen unter Aufsicht einer Leitung lt. Pkt. 1	Nein	Art, Dauer und Intensität lassen kein besonderes Vertrauensverhältnis und keine Macht- und Hierarchiestruktur erwarten. Der Einsatz findet in der Regel unter Aufsicht statt.
4. Alle Funktionen und Rollen mit Übernachtung	Bei Übernachtungsmaßnahmen mit Minderjährigen	Ja	Aufgrund der gemeinsamen Übernachtung kann von einer erhöhten Intensität des Kontaktes zu Minderjährigen ausgegangen werden.



## Anlage 4

### Verhaltenskodex

Dieser vorliegende Verhaltenskodex soll dem Ziel dienen, die uns anvertrauten Schutzbefohlenen zu schützen und enthält deswegen für alle hauptamtlich Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen verbindliche Verhaltensregeln. Da in so einem Kodex nicht jeder erdenkbare Einzelfall geregelt werden kann, geht es darum, diese Regeln situationsabhängig und verantwortungsvoll anzuwenden. Dabei kommt es weniger auf den genauen Wortlaut an als auf die dahinter stehende Intention des Schutzes.

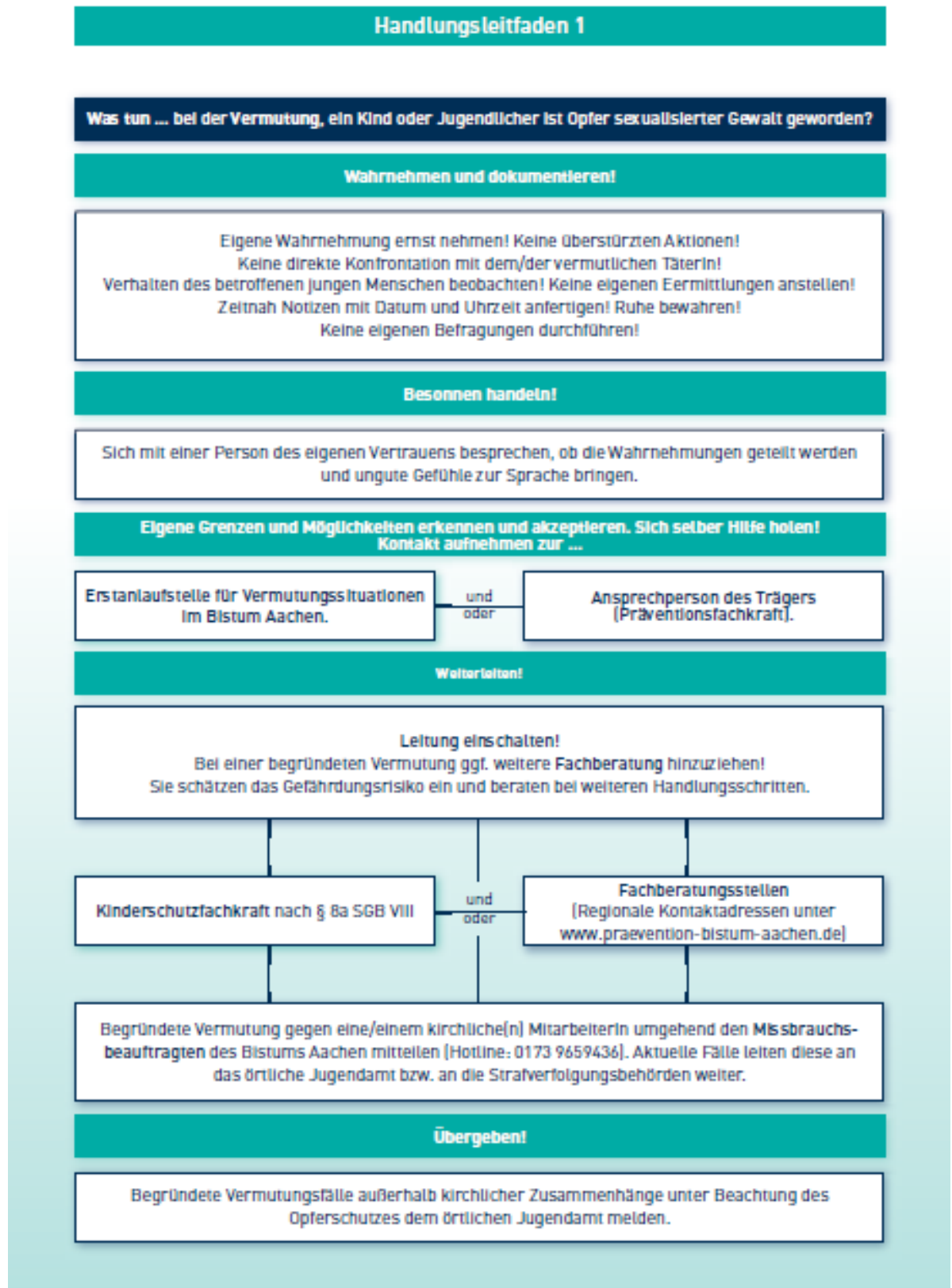
1. **Gestaltung von Nähe und Distanz:** In der Arbeit mit Schutzbefohlenen bin ich mir meiner besonderen Rolle als Vorbild, als Vertrauensperson und meiner Autoritätsstellung bewusst. Ich verpflichte mich dazu, meine Machtposition nicht auszunutzen. Spiele, Methoden, Übungen, Aktionen werden so von mir gestaltet, dass das Selbstbewusstsein, das Selbstvertrauen und Sozialverhalten der Teilnehmenden gefördert und gestärkt werden. Individuelle Grenzen nehme ich ernst und respektiere sie. Einzelgespräche finden nur in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein. Privaträume sind tabu für Einzelgespräche. Wer aus guten Gründen von dieser Regel abweicht, muss dies immer transparent machen und kommunizieren. Das bedeutet beispielsweise, zuvor andere Betreuer/innen oder KollegenInnen darüber zu informieren; in begründeten Ausnahmefällen ist dies auch zeitnah nachträglich möglich.
2. **Sprache und Wortwahl:** Ich verwende eine wertschätzende und respektvolle Sprache. Ich passe meine Sprache und meine Wortwahl meiner Rolle an. In keiner Form des Miteinanders verwende ich sexualisierte, diskriminierende und antisemitische Sprache. Ebenso dulde ich keine abfälligen Bemerkungen und Bloßstellungen, auch nicht unter Schutzbefohlenen. Bei sprachlichen Grenzverletzungen werde ich meiner Rolle gerecht und schreite ein. Schutzbefohlene nenne ich bei ihrem Vornamen. Spitznamen verwende ich nur, wenn das Kind / der Heranwachsende das möchte. Kosenamen wie z.B. Schätzchen oder Mäuschen verwende ich nicht.
3. **Angemessenheit von Körperkontakten:** Mein Umgang mit körperlichen Brührungen orientiert sich an den in der Präventionsschulung vermittelten Inhalten und Haltungen. Ausnahme ist, wenn aufgrund der Situation die körperliche Unversehrtheit bedroht ist (Straßenverkehr oder tätliche Auseinandersetzung unter Schutzbefohlenen). Ebenso schreite ich bei unangemessenem Körperkontakt unter Schutzbefohlenen ein. Mir ist bekannt, dass körperliche Annäherung in Verbindung mit Belohnung oder Bestrafung verboten sind.
4. **Verhalten auf Freizeiten, Reisen / Beachtung der Intimsphäre:** Soweit es meinem Verantwortungsbereich entspricht, werde ich dafür sorgen, dass auf Veranstaltungen und Reisen Schutzbefohlene von einer ausreichenden Anzahl an qualifizierten Betreuer/innen begleitet werden. Bei geschlechtsgemischten Gruppen soll sich dies auch bei den Betreuer/innen widerspiegeln. Schutzbefohlene und Betreuer/innen schlafen in getrennten Räumen. Diese sollen nach Möglichkeit geschlechtsgetrennt sein. Ausnahmen aufgrund

räumlicher Gegebenheiten werde ich vor der Veranstaltung klären und die Erziehungsberechtigten und ggf. die Präventionsfachkraft informieren. In Schlaf- und Sanitärräumen, Umkleiden und ähnlichen Räumen halte ich mich als Betreuungsperson in aller Regel nicht alleine mit Schutzbefohlenen auf. Übernachtungen von Schutzbefohlenen in privaten Räumlichkeiten von mir oder anderen Betreuungspersonen lasse ich nicht stattfinden. Zimmer und Schlafplätze aller Beteiligten beachte ich als deren Privat- bzw. Intimsphäre. Ohne vorheriges Anklopfen und positive Antwort betrete ich diese Räume nicht. Ich fotografiere oder filme niemanden. Ausnahmen sind Gruppenfotos. Machen dies Gruppenmitglieder untereinander, schreite ich ein. Mir ist bewusst, dass das Recht am eigenen Bild uneingeschränkt zu beachten ist. Mutproben gehören nicht in meine Arbeit mit Schutzbefohlenen.

5. **Umgang mit und Nutzung von sozialen Netzwerken:** Ich sensibilisiere Schutzbefohlene für eine verantwortungsvolle Nutzung der digitalen Medien und sozialen Netzwerke. Gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätigen oder sexistischen Verhalten und Mobbing beziehe ich Stellung und schreite ein. Mir ist bekannt, dass jedwede pornographischen Inhalte, egal in welcher Form, nicht erlaubt sind.
6. **Zulässigkeit von Geschenken und finanzielle Zuwendungen:** Persönliche Belohnungen und Geschenke an Einzelne werde ich nicht vergeben und auch nicht annehmen.
7. **Erzieherische Maßnahmen:** Bei erzieherischen Maßnahmen steht das Wohl der Schutzbefohlenen im Vordergrund. Deswegen Sorge ich dafür, dass Maßnahmen im direkten Zusammenhang mit dem Regelbruch stehen und angemessen sind. Jede Form von Gewalt, Erniedrigung, Bloßstellung oder Freiheitsentzug ist untersagt und wird deswegen auch nicht von mir verwendet.

## Anlage 3

Wir übernehmen die Handlungsleitfäden des Bistums Aachen:



## Handlungsleitfaden 2

Was tun ... wenn eine/ein Minderjährige(r) von sexueller Gewalt, Misshandlungen oder Vernachlässigung berichtet?

### Wahrnehmen und dokumentieren!

Zuhören, Glauben schenken und Ruhe bewahren! Gespräch(e), Fakten und Situation(en) dokumentieren!  
Den jungen Menschen ermutigen, sich anzuvertrauen! Keine überstürzten Aktionen!  
Auch Berichte über kleinere Grenzverletzungen ernst nehmen!  
Gerade Kinder erzählen zunächst nur einen Teil dessen, was ihnen widerfahren ist!  
Keine „Warum“-Fragen verwenden – sie lösen leicht Schuldgefühle aus.  
Besser sind „Als ob“-Formulierungen: „Du wirkst auf mich, als ob ...“!  
Grenzen, Widerstände und zwiespältige Gefühle des jungen Menschen respektieren!  
Keine logischen Erklärungen einfordern!  
Zweifelsfrei Partei für den jungen Menschen ergreifen:  
„Du trägst keine Schuld an dem, was vorgefallen ist!“  
Keinen Druck ausüben, auch keinen Lösungsdruck!  
Versichern, dass das Gespräch vertraulich behandelt wird und nichts ohne Absprache unternommen wird: „Ich entscheide nicht über deinen Kopf!“.  
Aber auch erklären: „Ich werde mir Rat und Hilfe holen!“  
Keine unhaltbaren Versprechen oder Zusagen abgeben!  
Keine Angebote machen, die nicht erfüllbar sind! Keine Informationen an den/die potentielle(n) TäterIn!  
Keine Entscheidungen und weitere Schritte ohne altersgemäße Einbeziehung des jungen Menschen!

### Eigene Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren. Sich selber Hilfe holen! Kontakt aufnehmen zur ...

Erstanlaufstelle für Vermutungssituationen  
im Bistum Aachen.

und  
oder

Ansprechperson des Trägers  
(Präventionsfachkraft).

### Weiterleiten!

#### Leitung einschalten!

Bei einer begründeten Vermutung ggf. weitere Fachberatung hinzuziehen!  
Sie schätzen das Gefährdungsrisiko ein und beraten bei weiteren Handlungsschritten.

Kinderschutzfachkraft nach § 8a SGB VIII

und  
oder

Fachberatungsstellen  
[Regionale Kontaktadressen unter  
[www.praevention-bistum-aachen.de](http://www.praevention-bistum-aachen.de)]

Begründete Vermutung gegen eine/einem kirchliche(n) MitarbeiterIn umgehend den Missbrauchsbeauftragten des Bistums Aachen mitteilen (Hotline: 0173 9659436). Aktuelle Fälle leiten diese an das örtliche Jugendamt bzw. an die Strafverfolgungsbehörden weiter.

### Übergeben!

Begründete Vermutungsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge unter Beachtung des Opferschutzes dem örtlichen Jugendamt melden.

## Handlungsleitfaden 3

Was tun ... bei verbalen oder körperlich-sexuellen Grenzverletzungen zwischen TeilnehmerInnen?



Aktiv werden und gleichzeitig Ruhe bewahren!  
„Dazwischen gehen“ und Grenzverletzung unterbinden! Grenzverletzung und Übergriff deutlich benennen und stoppen!

Situation klären.

Offensiv Stellung beziehen gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten!

Vorfall im Verantwortlchenteam ansprechen.  
Abwägen, ob Aufarbeitung in der ganzen Gruppe oder einer Teilgruppe sinnvoll ist. Konsequenzen für die UrheberInnen beraten.

Information der Eltern ... bei erheblichen Grenzverletzungen.

Eventuell zur Vorbereitung auf das Elterngespräch Kontakt zu einer Fachberatungsstelle aufnehmen.

Weiterarbeit mit der Gruppe/mit den TeilnehmerInnen.

Grundsätzliche Umgangsregeln überprüfen und (weiter)entwickeln.

Präventionsarbeit verstärken.

## Anlage 4

### Checkliste für Verfahrensschritte bei einem Vorfall sexualisierter Gewalt

Was	Wer	Wann
Handlungsleitfäden des Bistums Aachen (s. Anhang A 4) zu Rate gezogen		
Falldokumentation erfolgt		
Dokumentation möglicher Einzelschritte: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erstbewertung</li> <li>• Beratung durch eine Kinderschutzfachkraft</li> <li>• (gegebenenfalls) Elterngespräch</li> <li>• Information des Trägers</li> </ul>		
Fachberatung hinzugezogen: Beratungsstelle:  Ansprechpartner/in:		
Bei Vorfällen, die öffentliches Interesse nach sich ziehen können:  Hinzuziehen des diözesanen Verantwortlichen für Öffentlichkeits- und Pressearbeit		
Bei Fällen, bei denen institutionelle Strukturen sexualisierte Gewalt fördern:  Information an die Fachaufsicht		
Gegebenenfalls (nach Beratung) Weiterleitung an folgende Institutionen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Jugendamt der Kommune: _____</li> <li>• Bistum Aachen (Missbrauchsbeauftragte / Präventionsbeauftragte)</li> <li>• Strafverfolgungsbehörden</li> </ul>		

## Anlage 5

### Literaturnachweis

- Prävention im Bistum Aachen, Arbeitshilfe für das Institutionelle Schutzkonzept
- Arbeitshilfe Institutionelles Schutzkonzept für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,  
Hrsg: Katholische Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz NW e.V., Münster 2015
- Ausführungsbestimmungen zu §3 PräVO. institutionelles Schutzkonzept, Bistum Aachen
- Enders, Ursula, „Das geplante Verbrechen“, Hrsg: Zartbitter Köln 2004
- Gäns, Sebastian, „Achtsames Management / Präventions-Check“, inspe 2011
- Gemeinsamer Verhaltenskodex der Mitgliedsverbände des BDKJ Diözesanverbandes Aachen
- Koordinierungsleitfaden der Mitgliedsverbände des BDKJ Diözesanverbandes Aachen
- Im Blick – Infobroschüre für freie Träger in der Kinder- und Jugendarbeit, „Schau hin und tu' was! - Kinder- und Jugendschutz im Ehrenamt“
- Institutionelle Schutzkonzepte – Aspekte zur Entwicklung; Hrsg: Erzbistum Paderborn
- Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für das Bistum Aachen (Präventionsordnung) vom 1. Mai 2014
- „Schutz vor sexueller Gewalt auf Freizeiten – Informationen, Anregungen, Arbeitsmaterialien“, Hrsg.: BDKJ Diözesanverband Freiburg und Abt. Jugendpastoral im Erzbischöflichen Seelsorgeamt Freiburg, 1. Auflage 2012
- Arbeitshilfe für caritative Träger zur Erstellung eines Institutionellen Schutzkonzeptes - Caritasverband für das Bistum Aachen, Herausgeber: Caritasverband für das Bistum Aachen e. V., Kapitelstr. 3, 52066 Aachen, Januar 2018
- Institutionelles Schutzkonzept der GdG Forst/Brand